

WO-02 Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.09.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 • Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der
2 Bundesversammlung gewählt.
- 3 • Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit
4 Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- 5 • Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- 6 • Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden
7 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- 8 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- 9 • Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele
10 Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- 11 • Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der
12 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle
13 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten
14 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent
15 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in
16 einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die
17 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplatz und die offenen Plätze
18 werden dabei getrennt ausgewertet.
- 19 • Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und
20 ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls
21 Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die
22 Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien
23 Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegation die Mindestquotierung der
24 Antragskommission beachten.